



## **Satzung über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die von ihr berufenen sachkundigen Einwohner (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow auf ihrer Sitzung am ..... die folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Festlegungen**

- (1) Den Gemeindevertretern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt. Weiterhin wird den Gemeindevertretern ein Sitzungsgeld gewährt. Sachkundigen Einwohnern wird nur Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Aufwand sind die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, die die Gemeindevertreter haben. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für Kleidung und Verzehr, Repräsentationsaufwand, Fachliteratur, Schreibmittel, Fahrkosten und Fernspreckgebühren. Bei der Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Verdienstaussfall und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld abgegolten werden.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt.
- (2) Als Aufwandsentschädigung wird den Gemeindevertretern ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 85,00 Euro gezahlt.
- (3) Der Zahlungsanspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (4) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, den Fraktionsvorsitzenden und den Ausschussvorsitzenden wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

|  |              |
|--|--------------|
| - die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung                             | 340,00 Euro, |
| - die Fraktionsvorsitzenden  | 85,00 Euro,  |
| - die Ausschussvorsitzenden der in der Regel monatlich tagenden Ausschüsse | 85,00 Euro.  |

Als in der Regel monatlich tagend werden angesehen:

- der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Ordnungsangelegenheiten,
- der Bauausschuss,
- der Finanzausschuss,
- der Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitzenden der in der Regel vierteljährlich tagenden Ausschüsse beträgt monatlich 25,00 Euro.

Als in der Regel vierteljährlich tagend werden angesehen:

- der Werksausschuss KITA-Verbund,
- der Werksausschuss Bauhof,
- der Rechnungsprüfungsausschuss,
- der Regionalausschuss.

(3) Fällt ein/e Ausschussvorsitzender/eine Ausschussvorsitzende länger als sechs Wochen aus, wird den Vertreterinnen/Vertretern für die Zeit des Ausfalls die zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. Abs. 2 gezahlt.

### § 4

#### Sitzungsgeld

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ältestenrates ein Sitzungsgeld gem. Absatz 5. Zur Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung wird für jeweils eine Fraktionssitzung für die anwesenden Mitglieder der Fraktion Sitzungsgeld gezahlt. Ausschussmitglieder (Gemeindevertreter/innen und sachkundige Einwohner/innen) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld für die Ausschussvorsitzenden und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen beträgt das Doppelte des Satzes nach Absatz 5.

(2) Für Sitzungen, außer zu den in § 3 Absatz 2 aufgeführten Gremien, zu denen durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung oder den/die Bürgermeister/in die Mitglieder der Gemeindevertretung und/oder sachkundige Einwohner/innen eingeladen werden, wird Sitzungsgeld nach Absatz 5 gezahlt. Das betrifft ausschließlich Klausurtagungen, Fachkonferenzen mit spezifischen Bezug auf Themen der Gemeindevertretung die durch die Gemeinde

Kleinmachnow ausgerichtet werden, zentrale Schulungsveranstaltungen mit Bezug auf die Tätigkeit als Mitglied der Gemeindevertretung und Besprechungen zu aktuellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit anstehenden Beschlussfassungen in der Gemeindevertretung an denen in der Regel die Vorsitzenden der Fraktionen und/oder die Vorsitzenden der Ausschüsse teilnehmen.

- (3) Werden zur Vorbereitung von Entscheidungen aus der Gemeindevertretung oder aus den Ausschüssen heraus temporäre Arbeitsgruppen gebildet, so erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder solcher Arbeitsgruppen für die jeweilige Sitzung ein Sitzungsgeld nach Absatz 5.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.
- (5) Das Sitzungsgeld beträgt 13,00 Euro und wird neben der Aufwandsentschädigung nach §§ 2 und 3 gewährt.
- (6) Vertreterinnen und Vertreter von Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

## **§ 5 Verdienstaussfall**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse haben darüber hinaus Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls.
- (2) Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (3) Der Verdienstaussfall ist auf monatlich 10 Stunden begrenzt.
- (4) Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt maximal 13,00 Euro je Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Die Entschädigung beträgt hier maximal 13,00 Euro je Stunde.
- (6) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

## **§ 6 Reisekosten**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des

Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg (BbgBRKGVwV).

- (2) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Gemeinde Kleinmachnow, die durch die/den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung schriftlich angeordnet oder genehmigt wurden. Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Ebenfalls ausgenommen sind Reisen, bei denen die Gemeinde bzw. Dritte die entsprechenden Kosten tragen. Ein Tagegeld wird für diese Reisen ebenfalls nicht gewährt.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Entschädigungen und Erstattungen werden nur gewährt, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise pauschal gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise gezahlt. Zahlungsgrundlage sind die durch die Vorsitzenden der Gremien unterzeichneten Sitzungsniederschriften mit den Anwesenheitslisten bzw. die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen. Die Vorsitzenden der Gremien/Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Nachweise so rechtzeitig im Kommunalen Sitzungsdienst vorliegen, dass eine Auszahlung entsprechend dieser Satzung erfolgen kann.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Kleinmachnow,

M. Grubert  
Bürgermeister